

Grunderwerbsteuer für Anteilserwerb an einer grundbesitzenden Personengesellschaft

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der erstmalige zivilrechtliche Erwerb eines Anteils an einer grundbesitzenden Personengesellschaft Grunderwerbsteuer auslöst – auch dann, wenn der Erwerber zuvor wirtschaftlich bereits als mittelbarer Gesellschafter anzusehen war. Eine steuerliche Befreiung scheidet in diesem Fall aus, da schuldrechtliche Bindungen allein keine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen begründen.

Hintergrund

Die Klägerin war eine GmbH als Rechtsnachfolgerin einer GmbH & Co. KG (KG). Komplementärin der KG ohne Einlage war die K-GmbH, deren Geschäftsanteile von der L-GmbH gehalten wurden. Einzige Kommanditistin der KG war ebenfalls die L-GmbH.

Mit notarieller Urkunde verkaufte die L-GmbH ihre Geschäftsanteile an der K-GmbH an die M-GmbH und trat die Anteile an diese ab. Zudem verkaufte die L-GmbH ihre Kommanditanteile an der KG an die M-GmbH und trat diese entsprechend ab. Nachfolgend – jedoch vor zivilrechtlicher Wirksamkeit des Anteilserwerbs durch die M-GmbH – **kaufte die KG Grundbesitz. Später wurde die KG formwechselnd in eine GmbH (X-GmbH) umgewandelt.**

Das Finanzamt setzte gegen die damalige Rechtsnachfolgerin der KG entsprechend **Grund-erwerbsteuer** fest, da eine Änderung im Gesellschaftsbestand der KG der Grunderwerbsteuer unterliege.

Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg.

Entscheidung

Die Klage ist unbegründet.

Wechseln innerhalb von fünf Jahren mindestens 95% der Gesellschafter einer grundbesitzenden Personengesellschaft, behandelt das Gesetz dies **wie eine Grundstücksübertragung auf eine neue Gesellschaft.**

Ein Gesellschaftswechsel liegt vor, wenn ein Anteil zivilrechtlich wirksam auf eine Person übergeht, **die bisher nicht Gesellschafter** war. Wechselt ein Anteil dagegen auf einen bereits beteiligten Gesellschafter, ändert sich der Gesellschaftsbestand nicht.

Die Abtretung hat den Gesellschaftsbestand verändert: **Die GmbH war zivilrechtlich neu eingetreten.** Da die KG zu diesem Zeitpunkt bereits Grundbesitz notariell wirksam erworben hatte, war sie grundbesitzend im Sinne des Grunderwerbsteuerrechts.

Es wurde zutreffend entschieden, dass der Erwerb des Kommanditanteils durch die GmbH nicht von der Grunderwerbsteuer befreit ist.

Pensionszusage eines GmbH-Geschäftsführers bei Weiterbeschäftigung

Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass die Einmalkapitalauszahlung einer Pensionszusage an einen Gesellschafter-Geschäftsführer keine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) darstellt, wenn dieser im Alter von 66 seine Geschäftsführerstellung niederlegt und anschließend als einfacher Arbeitnehmer weiterbeschäftigt wird. Maßgeblich ist das Ausscheiden aus der Funktion als Gesellschafter-Geschäftsführer – nicht aus dem Unternehmen.

Hintergrund

Die klagende GmbH hatte ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer (B) im Jahr 1992 eine Pensionszusage erteilt. Diese sah eine monatliche Rente oder einmalige Kapitalabfindung vor, sobald B. mit Vollendung des 65. Lebensjahres „**aus dem Unternehmen ausscheidet**“.

Im Januar 2017 vollendete B das 66. Lebensjahr, veräußerte seine GmbH-Anteile und legte schließlich zum 28. Februar 2017 sein Geschäftsführeramt nieder. Ab dem 1. März 2017 war er für die GmbH als technischer Leiter zu einem deutlich reduzierten Gehalt angestellt.

Im November 2017 erhielt er von der GmbH die Einmalkapitalabfindung. Die Rückstellung hierfür wurde bei der GmbH ertragswirksam aufgelöst. Das Finanzamt behandelte diese Zahlung nach einer Außenprüfung als vGA, da B **nicht vollständig aus dem Unternehmen ausgeschieden** sei. In der Folge rechnete es den Betrag außerbilanziell dem Einkommen der GmbH hinzu.

Entscheidung

Das FG Berlin-Brandenburg gab der Klage statt und verneinte eine vGA.

Eine vGA setzt voraus, dass die Vermögensminderung der GmbH (Auszahlung der Einmalkapitalabfindung) **durch das Gesellschaftsverhältnis** veranlasst ist – also ein fremder Dritter die Leistung nicht erhalten hätte. Daran fehle es hier: Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer hätte die Auszahlung unter diesen Umständen ebenfalls vorgenommen.

Das Gericht legte den Begriff „Ausscheiden“ in der Pensionszusage dahingehend aus, dass **nicht die vollständige Aufgabe jeder Tätigkeit** gemeint war, sondern das Ausscheiden aus der Stellung als Gesellschafter-Geschäftsführer. Hierfür sprechen die beabsichtigte Altersversorgung nach Übergabe der Unternehmensleitung sowie die praktische Notwendigkeit der Weiterbeschäftigung aufgrund des fehlenden Meistertitels des Nachfolgers.



AUSGABE 4 | 2026

- 1 Grunderwerbsteuer für Anteilserwerb an einer grundbesitzenden Personengesellschaft
- 1 Pensionszusage eines GmbH-Geschäftsführers bei Weiterbeschäftigung
- 2 Gewinngrenze bei Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrages (IAB)
- 2 Betriebsaufgabe und Insolvenzplan: Zeitpunkt der Versteuerung des Aufgabegewinns
- 2 Geschäftsführervergütung beim Verkauf von GmbH-Anteilen
- 2 Ausschüttung von Gewinnen nach Beginn der Liquidation einer GmbH
- 3 Aufzeichnungspflicht beim häuslichen Arbeitszimmer eines Selbständigen
- 3 Berichtigungsreihenfolge bei Umsatzsteuer im Insolvenzverfahren (Doppelberichtigung)
- 3 Steuerschuldnerschaft bei vereinbarter Steuerübernahme durch Schenker
- 3 Keine Geschäftsveräußerung bei Betriebsfortführung durch Pächter
- 4 Keine Gewerbesteuer auf Gewinn aus Veräußerung eines Mitunternehmeranteils
- 4 Rückforderung von Kindergeld wegen fehlender ernsthafter Schulausbildung
- 4 Veröffentlichung in der FinanzRundschau: Negatives Kapitalkonto und § 15a EStG

Gewinnngrenze bei Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrages (IAB)

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass für die 200.000-EUR-Grenze beim Investitionsabzugsbetrag (IAB) der vollständige steuerliche Gewinn maßgeblich ist. Dazu zählt auch die außerbilanzielle Hinzurechnung der Gewerbesteuer. Wird dadurch die Gewinnngrenze überschritten, ist ein IAB ausgeschlossen.

Hintergrund

Ein Unternehmer im Garten- und Landschaftsbau ermittelte seinen Gewinn durch Bilanzierung und wollte einen **Investitionsabzugsbetrag** nach § 7g EStG in Anspruch nehmen.

Das Finanzamt lehnte dies ab, weil der maßgebliche Gewinn von 200.000€ überschritten sei. Einspruch und Klage blieben erfolglos. Der Fall gelangte zum BFH.

Entscheidung

Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzamts: **Die Klage war unbegründet.**

Ein IAB kann nur **gebildet** werden, wenn

- der Gewinn nach § 4 oder § 5 EStG ermittelt wird und
- der Gewinn im betreffenden Wirtschaftsjahr 200.000€ nicht überschreitet (ohne IAB und Hinzurechnungen nach § 7g Abs. 2 EStG).

Für diese Gewinnngrenze ist der steuerliche Gewinn maßgeblich, also der **Gewinn inklusive aller außerbilanziellen Korrekturen**. Dazu gehört ausdrücklich auch die Hinzurechnung der Gewerbesteuer.

Im Streitfall führte die Hinzurechnung der Gewerbesteuer dazu, dass der steuerliche Gewinn über 200.000€ lag. Damit waren die **Voraussetzungen für den IAB nicht erfüllt** und der Investitionsabzugsbetrag konnte nicht in Anspruch genommen werden.

Betriebsaufgabe und Insolvenzplan: Zeitpunkt der Versteuerung des Aufgabegewinns

Das Finanzgericht Niedersachsen hat entschieden, dass ein Schuldenerlass im Rahmen eines Insolvenzplans bei einem bereits aufgegebenen Betrieb nicht im Jahr des Insolvenzplans, sondern rückwirkend im Jahr der Betriebsaufgabe zu versteuern ist. Das Finanzamt darf den dadurch entstehenden Gewinn nur im Jahr der Betriebsaufgabe erfassen, nicht in einem späteren Jahr.

Hintergrund

Der Kläger war selbstständig tätig und hatte seinen Betrieb bereits **vollständig aufgegeben**. Über das Vermögen des Klägers wurde anschließend ein Insolvenzverfahren eröffnet. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde ein Insolvenzplan aufgestellt und vom Gericht bestätigt.

In dem Insolvenzplan war geregelt, dass die Gläubiger nur eine bestimmte Quote ihrer Forderungen erhalten. Im Gegenzug sollte der Kläger von seinen **restlichen Schulden** gegenüber diesen Gläubigern **befreit** werden. Er musste also nicht mehr alle früheren Verbindlichkeiten bezahlen, sondern nur noch einen Teil.

Die Folge: Aus steuerlicher Sicht gilt der nicht mehr zurückzahlende Teil der Schulden als „Gewinn aus Sanierung“ (**Sanierungsgewinn**). Das Finanzamt behandelte diesen Betrag als steuerpflichtige Einkünfte im Jahr 2020 (**dem Jahr der Bestätigung des Insolvenzplans**).

Der Kläger war dagegen der Auffassung, dass dieser Gewinn – wenn überhaupt – dem Jahr 2016 (**dem Jahr der Betriebsaufgabe**) zuzuordnen sei und nicht mehr in 2020 besteuert werden dürfe.

Er erhob Klage gegen den Einkommensteuerbescheid 2020.

Entscheidung

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen gab dem Kläger Recht.

Laut Gesetz muss ein Steuerbescheid geändert werden, wenn ein **Ereignis** eintritt, das **steuerliche Wirkung für die Vergangenheit** hat. Das Gericht stellt klar: Die Befreiung von restlichen betrieblichen Schulden im Rahmen des Insolvenzplanverfahrens führt dazu, dass die betrieblichen Verbindlichkeiten wegfallen. Dieser Wegfall ist ein rückwirkendes Ereignis im Sinne des Gesetzes.

Folge dieser Einordnung als rückwirkendes Ereignis ist, dass der Gewinn aus dem Schuldenerlass nicht in dem Jahr zu versteuern ist, in dem das Insolvenzplanverfahren abgeschlossen wurde (2020), sondern **in dem Jahr, in dem der Betrieb aufgegeben** wurde (2016).

Das FG Niedersachsen bestätigt damit, dass die steuerliche Wirkung des Abschlusses des Insolvenzplanverfahrens zeitlich in das Jahr der Betriebsaufgabe zurückverlegt wird.

Geschäftsführervergütung beim Verkauf von GmbH-Anteilen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein gesondert vereinbarter Betrag für die Fortführung der Geschäftsführertätigkeit nach einem Anteilskauf als **Arbeitslohn** und nicht als Teil des Veräußerungsgewinns zu versteuern ist. Entscheidend ist, ob die Zahlung wirtschaftlich **eigenständig neben dem Verkauf der Anteile** steht.

Hintergrund

Der Kläger war zu 50 % an einer GmbH beteiligt und zugleich deren Geschäftsführer. Die anderen 50 % hielt eine weitere Person, ebenfalls Geschäftsführer.

Beide verkauften ihre Anteile an eine neue GmbH (NewCo-GmbH). **Zusätzlich zum Kaufpreis** wurde ein Betrag von 1,25 Mio.€ vereinbart, den beide je zur Hälfte dafür erhalten sollten, dass sie ihre Geschäftsführertätigkeit in der bisherigen GmbH mindestens fünf Jahre fortführen.

Der Kläger behandelte den gesamten Betrag als **Veräußerungsgewinn** nach § 17 EStG. Das Finanzamt wertete den Zusatzbetrag für die Fortführung der Geschäftsführung als **Arbeitslohn**. Einspruch und Klage vor dem Finanzgericht blieben erfolglos; der BFH entschied abschließend.

Entscheidung

Der BFH gab dem Kläger insoweit nicht recht, als er den Betrag der fortgeführten Geschäftsführertätigkeit dem Veräußerungsgewinn zugeordnet hatte, und **bestätigte die Einordnung als Arbeitslohn**.

Ein **Arbeitslohn** liegt vor, wenn eine Zahlung für die Zurverfügungstellung der Arbeitskraft erfolgt, auch wenn sie von einem Dritten stammt.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 17 EStG umfassen den Gewinn aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen; zum Veräußerungspreis gehört jede Gegenleistung für die Übertragung der Anteile.

Maßgeblich ist, wozu der **engere wirtschaftliche Zusammenhang** besteht:

- eigenständige Gegenleistung für eine Arbeits- oder Dienstleistung → Arbeitslohn,
- bloßer unselbständiger Bestandteil des Kaufpreises für die Anteile → Veräußerungsgewinn (§ 17 EStG).

Der BFH sah **zwei getrennte Erwerbsgrundlagen**:

- den Anteilskauf (auf der Gesellschafterstellung beruhend),
- die entgeltliche Verpflichtung zur Fortführung der Geschäftsführung.

Die Zahlung von 1,25 Mio.€ hatte eine **eigenständige wirtschaftliche Bedeutung**, weil sie gezielt die weitere Tätigkeit der bisherigen Geschäftsführer absichern sollte. Sie war daher nicht Teil des Veräußerungspreises, sondern als Arbeitslohn zu erfassen.

Ausschüttung von Gewinnen nach Beginn der Liquidation einer GmbH

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass **Gewinnausschüttungen einer deutschen GmbH an ihre EU-Muttergesellschaft auch dann von der Kapitalertragsteuer freigestellt werden können, wenn sie erst nach Beginn der Liquidation beschlossen und ausgezahlt werden**. Voraussetzung ist, dass es sich um „normale“ **Gewinnausschüttungen aus früher erwirtschafteten Gewinnen** handelt und die Muttergesellschaft die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

Hintergrund

Die Klägerin ist eine luxemburgische Société Anonyme (S.A.) und alleinige Gesellschafterin einer in Deutschland ansässigen GmbH.

Die deutsche GmbH wurde aufgelöst, befand sich anschließend in Liquidation und wurde später im Handelsregister gelöscht.

Die Klägerin beantragte beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt):

- einen Freistellungsbescheid und
- die Erstattung der auf Gewinnausschüttungen einbehaltenen Kapitalertragsteuer.

Das **BZSt lehnte eine vollständige Freistellung und Erstattung ab**.

Einspruch und Klage vor dem Finanzgericht blieben zunächst ohne Erfolg, sodass der BFH über den Fall zu entscheiden hatte.

Entscheidung

Der BFH gab der Klägerin Recht: Sie hat Anspruch auf **vollständige Freistellung und Erstattung** der einbehaltenen Kapitalertragsteuer.

Eine Freistellung bzw. Erstattung kommt in Betracht, wenn:

- die Muttergesellschaft in einem EU-Mitgliedstaat ansässig ist,

- sie eine anerkannte Rechtsform hat, und
- sie zum Zeitpunkt der Steuerentstehung seit mindestens zwölf Monaten unmittelbar zu mindestens 10 % am Kapital der Tochtergesellschaft beteiligt ist.

Die Klägerin ist eine S.A. luxemburgischen Rechts und damit eine anerkannte Rechtsform. Sie ist in Luxemburg (EU-Mitgliedstaat) ansässig. Die Mindestbeteiligung und Halte-dauer waren unstreitig erfüllt.

Damit lagen **alle Voraussetzungen** für die vollständige Freistellung vor.

Der BFH bestätigt, dass Gewinnausschüttungen

- aus der **Zeit vor der Auflösung** der GmbH,
- die **erst nach dem Auflösungsstichtag** beschlossen und ausgezahlt werden, **weiterhin steuerlich als Dividenden** im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG gelten.

Sie können daher – bei Vorliegen der Voraussetzungen – unter § 43b EStG fallen und von der Kapitalertragsteuer freigestellt bzw. die Steuer erstattet werden.

Aufzeichnungspflicht beim häuslichen Arbeitszimmer eines Selbständigen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann steuerlich abziehbar sind, wenn sie besonders und zeitnah aufgezeichnet werden. Fehlt diese gesonderte Dokumentation, entfällt der Kostenabzug vollständig – auch bei Freiberuflern mit Einnahmen-Überschussrechnung.

Hintergrund

Ein selbständiger Steuerpflichtiger nutzte in seinem Eigenheim ein Dachgeschoss als häusliches Arbeitszimmer und zusätzlich eine Bibliothek im Erdgeschoss.

Er ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen für das Arbeitszimmer nur anteilig in Höhe des Wohnflächenverhältnisses an.

Einspruch und Klage blieben erfolglos, sodass der BFH über den Fall zu entscheiden hatte.

Entscheidung

Der BFH wies die Klage ab. Die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer wurden nicht als Betriebsausgaben anerkannt, weil die **besondere Aufzeichnungspflicht** aus § 4 Abs. 7 EStG **verletzt** war.

Für die **Abziehbarkeit** gilt, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

- einzeln,
- getrennt von anderen Betriebsausgaben und
- zeitnah

aufgezeichnet werden müssen.

Ausreichend ist z. B.:

- ein besonderes Konto in der Buchführung,
- eine eigene Spalte in den Ausgabeaufzeichnungen bei der Einnahmen-Überschussrechnung oder
- ein gesondertes schriftliches oder digitales Dokument, in dem alle Arbeitszimmerkosten vollständig erfasst werden.

Diese Pflicht gilt auch für Freiberufler mit Einnahmen-Überschussrechnung und selbst bei geringfügigen Beträgen.

Im entschiedenen Fall fehlte eine solche zeitnahe und gesonderte Erfassung. Deshalb durften die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Berichtigungsreihenfolge bei Umsatzsteuer im Insolvenzverfahren (Doppelberichtigung)

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass eine sogenannte Doppelberichtigung der Umsatzsteuer auch dann durchzuführen ist, wenn die erste Berichtigung im Insolvenzverfahren nicht korrekt in den Steuerfestsetzungen berücksichtigt wurde. Entscheidend ist, dass nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuvor als uneinbringlich behandelte Forderungen doch noch bezahlt werden. Die zweite Berichtigung zulasten der Insolvenzmasse ist davon unabhängig immer vorzunehmen – auch bei Insolvenz in Eigenverwaltung.

Hintergrund

Über das Vermögen einer GmbH wurde das **Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung** eröffnet. Das Finanzamt vergab für die Zeit ab Insolvenzeröffnung eine eigene Steuernummer für die Umsatzsteuer der Insolvenzmasse.

Für Zeiträume vor Insolvenzeröffnung war ein Insolvenzplan rechtskräftig, der auch die damaligen **Umsatzsteuerforderungen einschloss**. Später gingen nach Insolvenzeröffnung noch Zahlungen von Kunden ein, die Leistungen betrafen, die die GmbH bereits vor Insolvenzeröffnung erbracht hatte.

Das Finanzamt nahm deshalb eine sogenannte **Doppelberichtigung der Umsatzsteuer** vor: eine Berichtigung im Bereich der Insolvenzforderungen und eine weitere zulasten der Masse.

Gegen diese zweite Berichtigung wandte sich die GmbH – ohne Erfolg.

Entscheidung

Der BFH hat die Klage abgewiesen.

Erbringt ein Unternehmer **Leistungen vor Insolvenzeröffnung**, fließen die **Entgelte** aber erst **nach Eröffnung** zu, ist § 17 UStG anzuwenden:

- Die Vereinnahmung der Umsätze nach Insolvenzeröffnung führt zu einer Berichtigung der Umsatzsteuer.
- In insolvenzrechtlicher Hinsicht entsteht insoweit eine Masseverbindlichkeit.
- Parallel ist die ursprüngliche Umsatzsteuerfestsetzung für das Jahr der Insolvenzeröffnung zu berichtigen; diese Steuer ist als Insolvenzforderung geltend zu machen.

Diese Doppelberichtigung gilt **auch bei Insolvenz in Eigenverwaltung**.

Wesentlich ist: Die **zweite Berichtigung** zulasten der Masse ist **nicht davon abhängig**, dass die **erste Berichtigung** zugunsten des Insolvenzbereichs (Insolvenzforderungen) in den entsprechenden Steuerfestsetzungen **zutreffend umgesetzt** worden ist. Auch bei Fehlern oder Unterlassungen im Insolvenzbereich bleibt die Pflicht zur zweiten Berichtigung im Massebereich bestehen.

Steuerschuldnerschaft bei vereinbarter Steuerübernahme durch Schenker

Übernimmt ein Schenker mündlich oder privatschriftlich die Schenkungsteuer, ist diese Vereinbarung ohne notarielle Beurkundung unwirksam, wenn der Schenker die Steuer nicht auch tatsächlich zahlt. Das Finanzgericht bestätigte, dass das Finanzamt in diesem Fall die Steuer zu Recht gegen die Beschenkte festgesetzt hat.

Hintergrund

Der Schenker überwies mehr als 500.000 € auf das Konto der Klägerin. Mit dieser war er weder verwandt noch verschwägert. Zudem erklärte er, die Schenkungsteuer (SchenkSt) zu übernehmen.

Daraufhin zeigte der Schenker die Schenkung dem Finanzamt. Auch hierbei erklärte er, dass er die SchenkSt übernehme. Tatsächlich zahlte er die Steuer aber nicht. Das Finanzamt setzte daraufhin die Schenkungsteuer gegen die Beschenkte fest.

Mit Einspruchsentscheidung wies das Finanzamt die Einsprüche gegen die Schenkungsteuerbescheide als unbegründet zurück. Der Schenker habe zu keinem Zeitpunkt rechtlich wirksam die Übernahme der Schenkungsteuer erklärt.

Entscheidung

Die Klage ist unbegründet.

Wurde die Steuerübernahme durch den Schenker lediglich erklärt, tatsächlich aber (noch) nicht gezahlt, handelt es sich um ein steuerrechtlich unerhebliches Schenkungsversprechen. Die Steuerübernahmevereinbarung sei auch zivilrechtlich im Falle einer fehlenden notariellen Beurkundung unwirksam.

Ob Klägerin und Schenker bei Abfassung der (formunwirksamen) Steuerübernahmevereinbarung steuerlich beraten oder vertreten waren, ist dabei unbeachtlich. Genauso kommt es nicht darauf an, ob der Schenker in geschäftlichen Dingen versiert war und die Formunwirksamkeit kannte.

Sowohl Schenker als auch Beschenkter schulden die Schenkungsteuer als Gesamtschuldner. Gegen wen die Schenkungsteuer festgesetzt wird, darf das Finanzamt entscheiden.

Daher durfte das Finanzamt die Schenkungsteuer gegen die Klägerin festsetzen. Der Formmangel für das Schenkungsversprechen hätte durch die tatsächliche Zahlung geheilt werden können. Der Schenker hat die Schenkungsteuer jedoch nicht bezahlt.

Das Finanzamt hat die Schenkungsteuer somit zu Recht gegen die Klägerin festgesetzt.

Keine Geschäftsveräußerung bei Betriebsfortführung durch Pächter

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass keine umsatzsteuerfreie Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt, wenn die Käufer eines Betriebs die übernommenen Wirtschaftsgüter lediglich an eine von ihnen beherrschte Gesellschaft verpachten. Entscheidend ist, dass die Käufer selbst die bisherige unternehmerische Tätigkeit nicht fortführen. Die Verpachtung allein reicht für eine Geschäftsveräußerung im Ganzen nicht aus.

Hintergrund

Eine GmbH & Co. KG hat Teile ihres Betriebsvermögens verkauft. Käufer waren zwei Privatpersonen zu gleichen Teilen.

Diese zwei Personen haben danach den Betrieb (Fischzuchtanlage mit Gebäuden, Becken usw.) **nicht selbst weitergeführt**, sondern an eine **neue GmbH verpachtet**. An dieser GmbH waren die **beiden Personen als Gesellschafter beteiligt**.

Das Finanzamt meinte, hier liege eine ganz normale Lieferung von Gegenständen vor, die **umsatzsteuerpflichtig** ist. Es liege **keine Geschäftsveräußerung im Ganzen** vor, da die Käufer den Betrieb nicht selbst weitergeführt, sondern nur verpachtet haben. Deshalb setzte das Finanzamt Umsatzsteuer fest.

Einspruch und Klage der Steuerpflichtigen hatten zunächst keinen Erfolg.

Entscheidung

Der BFH hat entschieden, dass die Revision des Finanzamts erfolgreich ist.

Der BFH stellt klar, dass bei einer **Geschäftsveräußerung im Ganzen** der **Betrieb inhaltlich weitergeführt** werden muss. Bei **mehrstufigen Übertragungen** (z. B. Verkauf an A, A verkauft weiter an B) muss die Absicht zur Fortführung nicht bei jedem Zwischenerwerber vorhanden sein, sondern beim endgültigen Erwerber.

Aber: Wenn der Erwerber die gekauften Wirtschaftsgüter nicht für eine eigene unternehmerische Tätigkeit nutzt, sondern sie nur verpachtet, reicht das für eine Geschäftsveräußerung im Ganzen nicht aus.

Man kann also für die **erforderliche Betriebsfortführung nicht auf den Pächter abstellen**.

Im **Streitfall** bedeutet das:

- Die zwei Privatpersonen haben die Fischzuchtanlage gekauft.
- Sie haben die Anlage nicht selbst als Unternehmer betrieben, sondern an die neue GmbH verpachtet.
- Daher liegt keine Geschäftsveräußerung im Ganzen vor.
- Die Übertragung ist daher umsatzsteuerpflichtig.

Keine Gewerbesteuer auf Gewinn aus Veräußerung eines Mitunternehmeranteils

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Gewinn einer GmbH aus der Veräußerung eines Kommanditanteils an einer GmbH & Co. KG grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Dies gilt selbst dann, wenn die veräußerte Gesellschaft ihren werbenden Betrieb noch nicht aufgenommen hatte.

Hintergrund

Das Unternehmen der Klägerin entwickelte Projekte im Immobilienbereich. Hierbei gründete das Unternehmen Projektgesellschaften als GmbH & Co. KG. Diese wiederum kauften Pflege- bzw. Sozialimmobilien – allerdings **mit aufschiebender Bedingung**. Das bedeutet, dass der Kaufvertrag erst wirksam wird, wenn eine bestimmte Bedingung erfüllt ist. Bevor der Kaufvertrag wirksam wurde, verkaufte die Klägerin ihre Kommanditanteile.

Das Finanzamt berücksichtigte nach einer Außenprüfung den Gewinn aus dem Verkauf des KG-Anteils **vollständig** bei der Gewerbesteuer. Die Gewinnanteile seien nicht nach § 9 Nr. 2 Satz 1 GewStG zu kürzen.

Einspruchs- und Klageverfahren verliefen bisher erfolglos.

Entscheidung

Der BFH entschied in letzter Instanz, dass der Gewinn aus der Veräußerung des Mitunternehmeranteils bei der Klägerin nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Die **Kürzung sei also rechtens** gewesen.

Der Gewinn wird unter anderem gekürzt um die **Anteile am Gewinn einer in- oder ausländischen OHG, einer KG oder einer anderen Gesellschaft**, bei der die Gesellschafter als (Mit-)Unternehmer des Gewerbebetriebs anzusehen sind. Vorausgesetzt, die Gewinnanteile wurden zunächst bei Ermittlung des Gewinns angesetzt. Damit soll eine Doppelbesteuerung vermieden werden.

Die Kürzungsvorschrift greift zudem auch dann, wenn die veräußerte Personengesellschaft noch **keine werbende Tätigkeit aufgenommen** hat.

Im Streitfall war es also richtig, dass der Gewinn aus der Veräußerung des Mitunternehmeranteils bei der Klägerin nicht der Gewerbesteuer unterliegt.

Rückforderung von Kindergeld wegen fehlender ernsthafter Schulausbildung

Das Finanzgericht (FG) Bremen hat entschieden, dass kein Kindergeldanspruch besteht, wenn ein volljähriges Kind eine Ausbildung – hier die Abiturvorbereitung über eine Fernschule – nicht erkennbar ernsthaft betreibt. Eine bloße Anmeldung bei einer Fernschule reicht nicht aus. Kindergeld kann in einem solchen Fall rückwirkend aufgehoben und zurückgefordert werden.

Hintergrund

Die Klägerin bezog Kindergeld für ihr **volljähriges Kind**, das über eine Fernschule das Abitur nachholen wollte. Sie legte eine **Anmeldebestätigung der Fernschule** vor, woraufhin Kindergeld zunächst gewährt wurde.

Später hob die Familienkasse die Kindergeldfestsetzung ab Januar 2025 auf und ging davon aus, dass das Kind seine Schulausbildung bereits im Dezember 2024 beendet hatte. Da die Klägerin hierauf **nicht reagierte und keine weiteren Nachweise** zur tatsächlichen Fortführung der Ausbildung erbrachte, hob die Familienkasse das Kindergeld rückwirkend auf und verlangte Erstattung.

Der Einspruch der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Entscheidung

Das Finanzgericht Bremen wies die Klage ab. Für den Streitzeitraum bestand **kein Anspruch auf Kindergeld**.

Ein über 18- und unter 25-jähriges Kind wird nur berücksichtigt, wenn es sich in einer tatsächlichen Ausbildung befindet. Entscheidend ist ein **ernsthaftes und nachhaltiges** Betreiben der Ausbildung. Eine formale Anmeldung – etwa bei einer Fernschule – genügt dafür nicht.

Bei **Fernlehrgängen** haben die Teilnehmer große Freiheit bei Zeiteinteilung und Lernfortschritt. Deshalb ist besonders wichtig, dass sich **kon-**

krete Aktivitäten nachweisen lassen (z. B. Bearbeitung von Lehrmaterial, Teilnahme an Prüfungen). Im Streitfall konnte das Gericht nicht feststellen, dass das Kind seine Abiturvorbereitung im maßgeblichen Zeitraum ernsthaft betrieben hat.

In der Folge wurde die Ausbildung kindergeldrechtlich nicht anerkannt. Die Familienkasse durfte die Kindergeldfestsetzung rückwirkend aufheben und das bereits gezahlte Kindergeld zurückfordern.

Neue Veröffentlichung in der FinanzRundschau: Negatives Kapitalkonto und § 15a EStG

Unser Kollege **Lars Junkers** untersucht in einem aktuellen Beitrag in der FinanzRundschau das Verhältnis von negativem Kapitalkonto, steuerbilanziellem Eigenkapital und verrechenbarem Verlust nach § 15a EStG.



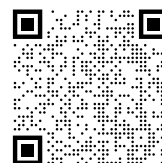
Nach langjähriger Rechtsprechung führt der Wegfall eines negativen Kapitalkontos grundsätzlich zu einem steuerpflichtigen Gewinn. Gerade bei außerbilanziellen Korrekturen, etwa im Zusammenhang mit § 8b KStG, können sich daraus jedoch Fragen einer Überbesteuerung ergeben.

Der Beitrag beleuchtet die historischen Grundlagen der Rechtsprechung sowie Entstehung, Wortlaut und Zweck des § 15a EStG. Er hinterfragt, ob die bisherige Behandlung in dieser Form uneingeschränkt fortgeführt werden kann.

Die Redaktion der *FinanzRundschau* hat den Beitrag als geeignet zur Erfüllung der **Pflichtfortbildung für Fachanwältinnen und Fachanwälte für Steuerrecht gemäß § 15 FAO** qualifiziert.

Den Zugang zu dem Beitrag in der FinanzRundschau erhalten Sie über den QR-Code oder unter folgendem Link:

[Fachbeitrag zu § 15a EStG](#)



Hinweis: Die Darstellungen dienen ausschließlich Informationszwecken und ersetzen nicht die Beratung im Einzelfall.

IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt:

HSMV – Hansen Schotenroehr Müller Voets Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Grafenberger Allee 337b
40235 Düsseldorf